

# **Ausführungsbestimmungen zur Kita-Verordnung der Gemeinde Urdorf**

vom 30. November 2011

Rechtsgrundlage:  
Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten  
(Kita-Verordnung):

Nachgeführt bis 1. August 2020

# Ausführungsbestimmungen zur Kita-Verordnung

---

Festlegung Berechnungsfaktoren Kinderkrippen (Art. 5 Abs. 2 Kita-Verordnung)

## § 1

<sup>1</sup> Der Basisbetrag wird für eine Grundöffnungszeit von 9 Stunden bei den Kinderkrippen bei Fr. 78.00 festgelegt.

<sup>2</sup> Der Zuschlag für jede über 9 Stunden hinausgehende tägliche Öffnungszeit bei Kinderkrippen wird bei 6% festgelegt.

<sup>3</sup> Ist eine Kinderkrippe vom Kanton als Ausbildungsort anerkannt, wird ein Strukturzuschlag von 3% auf dem Basisbetrag gewährt.

<sup>4</sup> Weist eine Kinderkrippe Sozialversicherungsleistungen aus, die 17% übersteigen, wird ein Strukturzuschlag von 3% auf dem Basisbetrag gewährt.

<sup>5</sup> Bietet eine Kindertagesstätte keine Plätze für Kinder unter 18 Monate an, wird ein Strukturabschlag von 3% auf dem Basisbetrag angewandt.

<sup>6</sup> Der maximale Bruttomietzins bzw. der kalkulatorische Mietwert wird pro bewilligten Betreuungsplatz bei maximal Fr. 2'500.00 pro Jahr festgelegt.

Normkosten Tagesfamilienbetreuung (Art. 6 Abs. 2 Kita-Verordnung)

## § 2

Die Normkosten pro Betreuungsstunde bei der Tagesfamilienbetreuung werden bei Fr. 12.10<sup>1)</sup> festgelegt.

Gewichtung der Betreuungstage (Art. 7 Kita-Verordnung)

## § 3

Für Kinder unter 18 Monate wird der Gewichtungsfaktor bei 1.5 festgelegt.

Inkrafttreten, (Art. 23 Kita-Verordnung)  
Inkrafttreten

## § 4

Die Kita-Verordnung tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft.

Urdorf, 30. November 2011

**Gemeinderat Urdorf**

<sup>1)</sup> Anpassung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 62 vom 25. Mai 2020